

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften

Inkraftsetzung: 1. Juli 2016
Änderung per 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundlagen	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Begriffe	3
Zuständigkeiten	4
Koordination	4
Belegung Mehrzweckhalle (MZH) / Schulanlage Grasswil	4
2. Bewilligungsverfahren für Einzelvermietungen	5
Gesuch	5
Zustimmung Schulleitung	5
Ablehnungsgründe	5
Widerruf von Bewilligungen	5
Rechtsmittel	5
3. Bewilligungsverfahren für Dauervermietungen	6
Gesuch	6
Erneuerung regelmässige Benützung	6
4. Gebühren	6
Grundsatz	6
Unentgeltlich	6
Inkassogebühren	7
5. Benützung	7
Grundsatz	7
Übernahme und Abgabe	7
Auflagen Ortspolizei, übrige Auflagen	7
Reinigung	7
Entsorgung	7
Rauchverbot	7
6. Haftung	7
Haftung der Gemeinde	7
Haftung des Benützers	7
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Änderungen	8
Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Inkrafttreten	8
Inkrafttreten der Änderungen per 01.01.2019	8
Genehmigungsvermerk	8
Auflagezeugnis	8
Genehmigungsvermerk: 1. Teilrevision vom 29. November 2018	9
Auflagezeugnis	9
Anhang 1; Benützungs- und Verhaltensvorschriften	10

Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften

Die Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1 Gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Seeberg erlässt die Gemeindeversammlung das Reglement für die Benützung der Gemeindeliegenschaften (Benützungreglement).

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren und Voraussetzungen der ausserschulischen Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Infrastrukturen (Objekte).

² Die Objekte stehen der Öffentlichkeit sowie den Organisationen und Vereinen (Benützer) im Rahmen dieses Reglements sowie gegen Entrichtung der Benützungsgebühren gemäss Gebührenverordnung, Anhang 2, zur Verfügung.

³ Das Benützungreglement gilt insbesondere für folgende Objekte:

- Schulanlage mit Aussenanlage Grasswil
- Mehrzweckhalle Grasswil (MZH)
- Schulanlage mit Aussenanlage Seeberg
- Mehrzweckraum Werkhof Grasswil
- Mehrzweckraum Riedtwil, Blumenweg 3
- Zivilschutzanlagen Grasswil
- Zivilschutzanlage Hermiswil
- Zivilschutzanlage Juchten

Begriffe

Art. 3

Objekte: Als Objekte gelten gemeindeeigene Liegenschaften und Infrastrukturen gemäss Art. 2 Abs. 3.

Benützer: Als Benützer gelten einheimische Vereine / Gruppierungen und übrige Benützer, welche ein Objekt zur Durchführung eines Anlasses oder für den Übungsbetrieb benutzen wollen.

Übungsbetrieb: Als Übungsbetrieb gelten die regelmässigen Zusammenkünfte der Benützer für Proben, Training, etc. im Rahmen ihres Vereins-/Gruppierungszwecks.

Hauswart: Als Hauswart gilt der von der Einwohnergemeinde Seeberg bestimmte Verantwortliche und Ansprechpartner vor Ort gegenüber den Benützern im Rahmen der Vorgaben in diesem Reglement.

Einheimische Vereine: Als einheimische Vereine für die Benützung sämtlicher Objekte gelten alle im Vereinsverzeichnis der Einwohnergemeinde Seeberg erfassten Vereine, politische Parteien oder Gruppierungen.

Übrige Benützer: Als übrige Benützer gelten alle, welche nicht als einheimische Vereine/Gruppierungen gelten (Firmen, Privatpersonen, auswärtige Vereine etc.).

Barbetrieb: Als Barbetrieb gilt, wenn gemäss Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung Stehplätze deklariert werden.

Einnahmen: Als Einnahmen gelten alle Einkünfte im Rahmen eines Anlasses, für welche Objekte nach diesem Reglement benützt werden (z.B. Eintrittsgelder, Festwirtschaftsbetrieb, Verkaufserlöse, Tombola, Lotto, Startgelder etc.).

Einzelvermietung: Als Einzelvermietung gilt die Vermietung von Objekten für Anlässe wie Ausstellungen, Unterhaltungsabende/nachmittage, Partys etc., welche nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Diese können mehrere Tage dauern.

Dauervermietung: Als Dauervermietung gilt die Vermietung von Objekten für Anlässe wie Trainings, Übungen, Kurse, etc., welche über einen längeren Zeitraum wiederkehrend und regelmässig stattfinden.

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Die Oberaufsicht über sämtliche in Art. 2 Abs. 3 hiavor aufgeführten Objekte obliegt dem Gemeinderat.

³ Die Gemeindeverwaltung stellt unter Berücksichtigung von Art. 5 die erforderlichen Bewilligungen zur Benützung der Objekte aus. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. ¹

Koordination

Art. 5 ¹ Die Verwaltung führt für alle Objekte einen Reservations- und Belegungsplan für Einzel- und Dauervermietungen und koordiniert die Benützung der Objekte.

Belegung Mehrzweckhalle(MZH) / Schulanlage Grasswil

Art. 6 ¹ Die MZH steht von Montag bis Donnerstag von 17.00 bis 22.00 Uhr während 16 von 20 möglichen Stunden dem Turnverein Steinenberg (TVS) für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Werden die verbleibenden 4 Stunden nicht durch andere Benützer beansprucht, stehen diese ebenfalls dem TVS zur Verfügung.

² Ab 22.30 müssen alle Räumlichkeiten (inkl. Duschen und Garderoben) verlassen sein.

¹ Änderung per 01.01.2019

³Die Belegung der MZH für Vorbereitungsarbeiten von Anlässen (Proben von Aufführungen, Hauptproben etc.) durch einheimische Vereine / Gruppierungen während des Übungsbetriebs des TVS sind in Absprache mit diesem zu koordinieren.

2. Bewilligungsverfahren für Einzelvermietungen

Gesuch	<p>Art. 7 ¹ Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass mit dem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.</p>
Zustimmung Schulleitung	<p>Art. 8 Gesuche, welche die Benützung der Schulanlage während der ordentlichen Unterrichtszeit (Montag – Freitag: 07.00 bis 17.00) vorsehen, bedürfen die Zustimmung der Schulleitung.</p>
Ablehnungsgründe	<p>Art. 9 ¹ Ein Gesuch kann jederzeit abgelehnt werden, insbesondere bei: ²</p> <ul style="list-style-type: none">a) zu später Gesuchseinreichung;b) Überbeanspruchung der Objekte;c) Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;d) groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften.
Widerruf von Bewilligungen	<p>Art. 10 ¹ Gestützt auf dieses Reglement erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;b) die Benützer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 23 ff. (Haftung) dieses Reglements;c) begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern. <p>² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 11 Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung der Bewilligung oder Ablehnung des Benützungsgesuches an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend. ³</p>

² Änderung per 01.01.2019

³ Änderung per 01.01.2019

3. Bewilligungsverfahren für Dauervermietungen

Gesuch

Art. 12 ¹ Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig.

² Der Verwaltung ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses kann in Briefform erfolgen.

³ Die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren von Einzelvermietungen sind sinngemäss anwendbar.

Erneuerung regelmässige Benützung

Art. 13 ¹ Bewilligungen für regelmässige Benützer der Objekte werden jeweils auf den 1. August stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert, sofern keine Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen.

² Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig bekannt zu geben.

4. Gebühren

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Benützung der Objekte ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei gilt für Einheimische und Auswärtige ein separater Tarif.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Benützung der Objekte in der Gebührenverordnung, Anhang 2.

³ Der Tarif „ohne Einnahmen“ kommt zur Anwendung, wenn der erzielte Gewinn eines Anlasses nachweislich gemeinnützigen Organisationen zukommt oder keine Gebühren, Kursgelder, etc. erhoben werden.

⁴ Ausstellungen gelten grundsätzlich als Anlässe mit Einnahmen.

⁵ Bei Sportanlässen ohne Einnahmen sind einzig die Hauswartskosten geschuldet.

Unentgeltlich

¹ Unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden Objekte für:

- Anlässe der Gemeinde (Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Feuerwehr, etc.)
- Anlässe der Kirchgemeinde Seeberg
- Anlässe der Bürgergemeinde Seeberg
- Erwachsenenbildung
- Anlässe von einheimischen Vereinen ohne Einnahmen (Bsp. Hauptversammlung)

² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat gemeinnützige Veranstaltungen von den Gebühren ganz oder teilweise befreien.

Inkasso Gebühren **Art. 16** Die Benützungsgebühren und Hauswartentschädigungen werden durch die Verwaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Inkassomassnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement.

5. Benützung

Grundsatz **Art. 17** Die Anordnungen des Hauswarts und die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang 1 sind strikte zu befolgen.

Übernahme und Abgabe **Art. 18** ¹ Der Verantwortliche des Benützers gemäss Gesuchsformular hat mit dem Hauswart die Übernahme des Objekts im Voraus zu vereinbaren.

²Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

Auflagen
Ortspolizei, übrige Auflagen **Art. 19** Bedingungen und Auflagen der Ortspolizeibehörde sind einzuhalten. Insbesondere ist der Benützer verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gastgewerbe, Verkehrssicherheit, Parkordnung, Ruhe und Ordnung.

Reinigung **Art. 20** Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie hat nach den Weisungen des Hauswarts zu erfolgen. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Hauswarts dem Benützer in Rechnung gestellt.

Entsorgung **Art. 21** ¹ Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers.

Rauchverbot **Art. 22** In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot. Ausnahmen können durch den Gemeinderat im Rahmen der kantonalgesetzlichen Grundlagen erfolgen.

6. Haftung

Haftung der Gemeinde **Art. 23** Die Gemeinde lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.

Haftung des Benützers **Art. 24** ¹ Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet-/Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur.

²Festgestellte Schäden oder Diebstähle sind umgehend dem Hauswart zu melden. Ohne Rücksprache mit dem Hauswart darf der Benützer keine Reparaturen vornehmen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen	Art. 25 Die Änderung der Anhänge obliegt dem Gemeinderat.
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 26 Das Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften vom 1. Januar 2010 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt per 01.07.2016 in Kraft.
Inkrafttreten der Änderungen per 01.01.2019	Art. 28 ¹ Die Änderungen wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2018 beschlossen und treten per 1. Januar 2019 in Kraft. ² Alle mit den Änderungen im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben dieses Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2016 bekannt.

Grasswil, 21. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held

Genehmigungsvermerk: 1. Teilrevision vom 29. November 2018

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben die Teilrevision des Reglements über die Benützung der Gemeindelienschaften anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Benützung der Gemeindelienschaften während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2018, in der Zeit vom 25. Oktober 2018 bis und mit 26. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 bekannt.

Grasswil, 29. November 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler

Anhang 1; Benützungs- und Verhaltensvorschriften

1. Grundsatz

Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Seeberg, des Hauswarts, der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen.

2. Verantwortlicher

Die Benützer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend oder erreichbar ist. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobilien in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen etc.) wird.

3. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 8 Wochen auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Seeberg (Gemeindeverwaltung) übergeben.

4. Anwohner

Die Benützer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden.

5. Benützung der Flutlichtanlage

Für die Benützung der Flutlichtanlage haben mindestens 6 Personen anwesend zu sein. Sie ist bei Übungsbetrieb spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

6. Mehrzweckanlage Grasswil (MZH)

Die MZH darf ohne zusätzliche Bodenabdeckung nur in sauberen Schuhen, ohne abfärbende Sohlen, Stollen, Nägel, etc. oder barfuss betreten werden. Die Nasszellen der Garderoben dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Das Verwenden von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benützt werden, zum Einsatz gelangen.

Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

Das Heben von Gewichten, Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung von Matten zulässig.

Beschädigtes Material (fehlende Gleiter, Schutzvorrichtungen, Gummipuffer, etc.) ist umgehend dem Hauswart zu melden und darf nicht verwendet werden.

Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisung der Schule an ihre Standplätze zu versorgen.

7. Technische Einrichtungen

Die Benützung technischer Einrichtungen ist nur nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart gestattet.

8. Aussenanlagen

Motorfahräder, Fahrräder, etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw., untersagt.

Skybeamer (Himmelstrahler) sind verboten.